

Gemeinde Dossenheim

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ der Gemeinde Dossenheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 22. November 1994, zuletzt geändert am 16.03.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Dossenheim wird unter der Bezeichnung

„Wasserversorgung Gemeinde Dossenheim“

als Eigenbetrieb geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Die Betriebsführung hat nach Möglichkeit kostendeckend zu erfolgen.

§2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein besonderer Betriebsausschuß gebildet; die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuß wahrgenommen. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Gemeinde Dossenheim“ wird auf 552.583,76 Euro festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dossenheim, den 22. November 1994

gez. Denger

**Denger
Bürgermeister**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Satzungsgemäß bekanntgemacht mit Hinweis auf etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften durch Veröffentlichung des Satzungstextes in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 48 vom 02.12.1994
2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 29.11.1994
3. Die Satzung tritt gemäß § 2 am 02.12.1994 in Kraft

**Dossenheim, den 02.12.1994
Bürgermeisteramt**

Verfahrensnachweis:

1. Änderungssatzung vom 23.04.2002
In Kraft getreten am: 01.05.2002
Änderungen: § 1, § 2, § 3, § 4 und § 5
Änderungssatzung vom 16.03.2010
In Kraft getreten am: 02.04.2010
Änderungen: § 1 Absatz 4 u. § 4 Absatz 1